

Umschlagbedingungen der Burmans Hafentogistik GmbH

§ 1 Geltung

1. Diese Umschlagbedingungen gelten für das Be- und Entladen von Seeschiffen, Binnenschiffen und Hafentfahrzeugen (zusammen: Schiffen) sowie für alle sonstigen, damit zusammenhängenden Geschäftsbesorgungen und Dienstleistungen (zusammen: Leistungen), die Burmann Hafentogistik GmbH (im folgenden Burmann) für seinen Vertragspartner (im Folgenden: Auftraggeber) erbringt.
2. Ergänzend gelten zunächst die ADSp2016 und sodann das deutsche Recht; sofern nicht zwingende Vorschriften oder Übereinkommen vorgehen.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten, nur wenn Burmann ihnen schriftlich zugestimmt hat.

§ 2 Vertragsschluss, Leistungserbringung, Hinweis auf Haftungsbeschränkungen

1. Ein Umschlagvertrag kommt zwischen Burmann und dem Auftraggeber zustande, sobald Burmann dem Auftrag des Auftraggebers schriftlich zugestimmt hat oder mit der Leistungserbringung beginnt.
2. Dem Auftraggeber sind die Umschlaganlagen von Burmann bekannt. Sofern er Einwände nicht vor Auftragsannahme oder Leistungsbeginn durch Burmann erhebt, gelten sie als vertragsgemäß.
3. Dem Auftraggeber ist ebenfalls bekannt und er wird bei seinen Dispositionen berücksichtigen, dass der Umschlag im Zusammenhang mit Schiffen Besonderheiten unterliegt. So kann sich die Ankunft von Seeschiffen verzögern und/oder die Witterungsverhältnisse können den Umschlag auch anderer Seeschiffe verzögern oder anderweitig behindern, so dass sich das Be- und/oder Entladen des vom Auftraggeber vorgelegten Schiffes verzögern kann. Solange diese Besonderheiten nicht zu einer Verzögerung von mehr als 48 Stunden bei der Be- und/oder Entladung des Schiffes des Auftraggebers führen und solange sie nicht von Burmann verschuldet sind und Burmann ohne schuldhaftes Zögern den Auftraggeber informiert hat, kann der Auftraggeber aus etwaigen Folgen, insbesondere Verzögerungen keine Rechte herleiten.
4. Dem Auftraggeber ist auch bekannt, dass beim Umschlag von loser Ladung („Schüttgüter“) Rieserverluste eintreten können. Abweichungen von bis zu 2% der jeweils umgeschlagenen Menge gelten als vertragsgemäß und berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen des Auftraggebers.
5. **Dem Auftraggeber ist schließlich bekannt, dass zwischen dem Entgelt von Burmann und den Werten der Ladung, der beteiligten Schiffe und Umschlaganlagen eine erhebliche Diskrepanz besteht; der Auftraggeber nimmt daher zur Kenntnis und akzeptiert, dass die Haftung von Burmann durch diese Umschlagbedingungen beschränkt wird.**

§ 3 Pflichten von Burmann

1. Burmann wird die vom Auftraggeber übertragenden Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Umschlagbetriebes erbringen.
2. Solange der Auftraggeber keine besonderen Angaben gemacht oder Weisungen erteilt hat, konkretisiert sich die Leistungserbringung von Burmann auf das sorgfältige Entladen und ggf. Beladen eines Schiffes anhand der von Burmann erkennbaren Eigenschaften der Ware in einer nach Einschätzung von Burmann sachgerechten Art und Weise und mit dem dafür nach Einschätzung von Burmann sachgerechten Lade- bzw. Löschmitteln.
3. Im Zweifel ist Burmann berechtigt, mit dem Be- und/bzw. oder Entladen erst dann zu beginnen, wenn der Auftraggeber die nach Auffassung von Burmann notwendigen Angaben zur Ware gemacht hat.
4. Besondere Leistungen, wie etwa Verzollungen, Verwiegungen, Beprobieren und Sieben, erbringt Burmann nur, sofern diese Leistungen ausdrücklich vereinbart worden sind.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber hat Burmann bei Auftragserteilung, spätestens angemessen zeitig vor der Leistungserbringung durch Burmann alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind; Besonderheiten der Ware, die an die Umschlagarbeiten besondere Anforderungen stellen können und die auch für einen sorgfältigen Umschlagbetrieb nicht unmittelbar zu erkennen sind, hat der Auftraggeber besonders herauszustellen.
2. Der Auftraggeber hat Burmann insbesondere über alle sicherheitsrelevanten Umstände umgehend und unaufgefordert zu informieren. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass auf den

Umschlaganlagen besondere Sicherheitsbestimmungen gelten, die Burmann zu beachten hat. Etwaige Gebühren, die hierfür anfallen, trägt der Auftraggeber nach Maßgabe des von Burmann herausgegebenen Tarifes, ebenso wie alle Kosten, die Burmann dadurch entstehen, dass der Auftraggeber notwendige Angaben oder Angaben, die von einem sorgfältigen Auftraggeber hätten erwartet werden dürfen, nicht macht.

3. Der Auftraggeber garantiert Burmann, dass die zum Umschlag angedienten Güter gegen keinerlei Embargovorschriften verstoßen, die für den Burmann erteilten Auftrag relevant sein könnten; für alle Folgen eines Verstoßes ist er Burmann gegenüber verantwortlich.
4.
 - a. Burmann geht ohne ausdrückliche, anders lautende schriftliche Weisungen durch den Auftraggeber davon aus, dass für das Be- und Entladens übliche maschinelle Einrichtungen, wie etwa Greifer, insbesondere auch im Schiff eingesetzt werden können. Dazu hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass gefährdete Schiffsteile, Ausrüstung, Zubehör oder sonstige hervorstechende Teile im Schiffsraum mit einem Schutz vor der Berührung mit den Greifern oder anderen Geräten versehen werden.
 - b. Sollten übliche maschinelle Einrichtungen zum Be- und Entladen nicht eingesetzt werden können, ist Burmann berechtigt, entsprechenden Mehrkosten geltend zu machen und das Be- und Entladen bzw. deren Fortsetzung von der Zahlung dieser Mehrkosten, jedenfalls von einer entsprechenden Einigung über sie, abhängig zu machen.
 - c. Das für den Greiferumschlag geeignete Schiff ist dem Auftragnehmer im lade- oder löschbereiten Zustand anzudienen.
 - d. Sofern der Auftraggeber Burmann nicht hinreichend informiert oder das Schiff nicht hinreichend lade- bzw. löschbereit vorlegt oder vorlegen lässt oder für die Be- und Entladung nicht hinreichend vorbereitet oder vorbereiten lässt, hat der Auftraggeber Burmann von Schadensersatzansprüchen der Eigentümer, Ausrüster oder sonstigen Verfügungsberechtigten der zu löschenden oder zu beladenden Schiffe freizustellen.

§ 5 Leistungsentgelte; Rechnungsstellung, Fälligkeit

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, gelten für die Leistungen von Burmann die bei Vertragsschluss gültigen, bei Rahmenverträge die bei Leistungsabruf geltenden Umschlagssätze, Zuschläge und sonstigen Entgelte (Burmann-Tarif), die auf der Homepage von Burmann unter www.burmann-hafenlogistik.de oder direkt bei Burmann per email abgerufen werden können. Eine Tätigkeit, die üblicherweise nur gegen Entgelt durchgeführt wird und die im Tarif nicht erfasst wird oder über die Burmann und der Auftraggeber keine Einigung erzielt haben, wird nach der ortsüblichen Vergütung von Burmann abgerechnet.
2. Soweit Tarife besonders vereinbart werden, gelten sie für die Arbeit in der I. und II. Werktagsschicht montags bis freitags. Sie gelten nur für greiferfähige Ware und besenreine Ablieferung des Schiffes. Kalkulationsbasis ist der selbsttrimmende Bulkcarrier mit ebenem Boden, der eine ungehinderte Löschung mit Kompaktlader oder Greifer zulässt.
3. Wartezeiten sind nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Vereinbarung mit dem vereinbarten Entgelt abgegolten.
4. Auslagen, die vereinbart worden sind oder die Burmann im Interesse des Auftraggebers für erforderlich halten durfte, sind Burmann vom Auftraggeber zu erstatten.
5. Kosten, die Burmann auf Grund behördlicher Verfügungen und Anordnungen entstehen und die die Ware betreffen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind Burmann bei Verauslagung auf Nachweis zu erstatten.
6. Sofern eine Hafenfondsabgabe erhoben wird, kann Burmann sie ggf. anteilig an den Auftraggeber weiterberechnen.
7. Die von Burmann gestellten Rechnungen sind zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig.
8. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 5 % p.a. über Basiszinssatz vom Auftraggeber zu zahlen Burmann bleibt es unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schadensersatz geltend zu machen.
9. Burmann kann eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Gegenüber Ansprüchen von Burmann ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung durch den Auftraggeber nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
2. Burmann hat wegen aller Forderungen, die Burmann wegen für den Auftraggeber erbrachter Leistungen gegen den Auftraggeber zustehen, ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an den in Burmanns Verfügung befindlichen Waren und sonstigen Gegenständen des Auftraggebers, einschließlich aller Begleitpapiere.

3. Burmann darf ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen Forderungen aus einem anderen Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber nur ausüben, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung der Forderungen aus dem anderen Vertragsverhältnis mindestens 30 Kalendertage im Verzug ist und ein Pfandrecht in dem Vertragsverhältnis aus dem die Forderung stammt, nicht ausreicht, um die Forderung abzusichern.

§ 7 Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Schäden, die der Auftraggeber schuldhaft Burmann zufügt.
2. Ohne Verschulden hat der Auftraggeber insbesondere für Schäden an den Umschlagsgeräten von Burmann einzustehen, die durch Abweichungen der tatsächlichen von der mitgeteilten bzw. vereinbarten Beschaffenheit bzw. Qualität der Ware (z.B. Körnung, Fremdkörper) oder durch Schiffe entstehen, die für den Greiferumschlag nicht geeignet sind.

§ 8 Grundsätze der Haftung von Burmann

1. Burmann haftet grundsätzlich nur im Rahmen dieser Umschlagbedingungen und nur soweit ihn oder seine Erfüllungsgehilfen ein Verschulden trifft.
2. Die Entlastungspflicht trifft grundsätzlich Burmann. Kann Burmann die Aufklärung einer Schadensursache, insbesondere wenn sie aus der Ware und/oder dem Schiff herrührt, nach Lage der Umstände billigerweise nicht zugemutet werden, so hat der Auftraggeber zu beweisen, dass Burmann den Schaden schuldhaft verursacht hat.
3. Offenkundige Schäden sind Burmann unmittelbar nach Lade- bzw. Löschende, verdeckte Schäden, also solche, die der Auftraggeber auch bei sorgfältiger Überprüfung nicht entdecken konnte, innerhalb von 7 Tagen nach Lade- bzw. Löschende anzuzeigen. Bei Versäumung der Frist wird vermutet, dass der Schaden auf einem Umstand beruht, den Burmann nicht zu vertreten hat.
4. Burmann haftet nicht für sog. Rieserverluste, d.h. Mindermengen von nicht mehr als 2% der jeweils gelöschten oder geladenen Mengen. Das in den Ladepapieren genannte Gewicht ist für Burmann nicht verbindlich; Burmann kann das gelöschte Gewicht durch eigene, geeichte Waagen festlegen; zweifelt der Auftraggeber das durch Burmann ermittelte Gewicht an, kann er binnen 3 Tagen nach Kenntnis durch eigene Messungen/Verwiegungen eine Korrektur herbeiführen, anderenfalls gilt das von Burmann ermittelte Gewicht als verbindlich.

§ 9 Haftungsausschluss zu Gunsten von Burmann

Die Haftung des Auftragnehmers ist ausgeschlossen:

1. für Beschädigung von Gegenständen, die in den Laderäumen der Schiffe unter den Gütern liegen, z.B. Reserveschrauben, Wellen, Hölzer,
2. für Beschädigung von im Bereich der arbeitenden Greifer verbliebenen Gegenständen, die ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten hätten entfernt werden können,
3. für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass aus den schwebenden und schwingenden Greifern – bedingt durch die Beschaffenheit der Ware – ein Teil der zu löschenden oder zu ladenden Güter herunterfallen,
4. für Schäden, welche auf die natürliche Beschaffenheit der zu löschenden oder zu ladenden Güter zurückgeführt werden können, u.a. große, harte Stücke, die nicht nachgeben und deshalb, wenn sich der Greifer auf sie legt, Beschädigungen anrichten,
5. für die Beschädigung von Teilen oder Ausrüstung oder Zubehör der Schiffe, welche sich in den Laderäumen befinden, z.B. Raumleitern, Spaten, Stringer, Bodenwrangen, Lager, Wellentunnel, Tankdecken oder von hervorstehenden Teilen, z.B. Lagerschuhen, Ösen, Klampen, unebenen hölzernen Bauchdielen oder Stulpen auf Bauchdielen, wenn solche Schiffsteile, Ausrüstung, Zubehör oder hervorstehende Teile der Berührung mit den Greifern oder den von ihnen in Angriff genommenen Gütern ohne Schutz durch in gutem Zustand befindliche, das Haken der Greifer verhindernde Schutzhölzer ausgesetzt worden sind, ebenso wenig für an den Schutzhölzern selbst verursachte Beschädigungen,
6. für Schäden, die durch Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen oder dadurch verursacht werden, dass die von den Auftragnehmern gestellten Vorrichtungen oder Gerätschaften oder Teile derselben versagen, regelwidrig funktionieren oder brechen, es sei denn, dass bei der Beschaffung oder Instandhaltung oder Bedienung der Vorrichtungen oder Gerätschaften die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen worden ist.
7. Sofern die Schäden oder Beschädigungen an Eigentum eines Dritten, also nicht des Auftraggebers eintreten, wird der Auftraggeber in den oben umrissenen Fällen Burmann von den Ansprüchen dieser Dritten freihalten.

§ 10 Haftungsbeschränkungen zugunsten von Burmann

1. Soweit Burmann haftet, ist die Höhe des zu leistenden Schadensersatzes grundsätzlich auf den Handelswert der beschädigten Gegenstände beschränkt; kann ein Handelswert der beschädigten Güter nicht ermittelt werden, so ist der gemeine Wert der Gegenstände zur Zeit und am Ort der Löschung oder Ladung durch Burmann in Ansatz zu bringen.
2. In jedem Fall ist die Haftung von Burmann auf 2 SZR/kg des beschädigten Teiles der Ware beschränkt. Ist die Ware durch den beschädigten Teil insgesamt entwertet, ist das Gesamtgewicht der Ware der Haftungsbegrenzung zugrunde zu legen.
3. Für mittelbare oder Folgeschäden, etwa entgangenen Gewinn haftet Burmann nicht.
4. Für Schäden aus Fristüberschreitungen haftet Burmann maximal mit dem Dreifachen des Entgeltes, das für die Leistung an der von der Fristüberschreitung betroffenen Ware vereinbart worden ist.
5. Soweit der Auftragnehmer für den eingetretenen Schaden durch eine anderweitige Versicherung geschützt ist, ist die Haftung von Burmann beschränkt auf Fälle, in denen Burmann vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein handelt, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde.
6. Pro Schadensfall haftet Burmann maximal mit EUR 250.000,00
Übersteigt der Gesamtschaden den Betrag von EUR 250.000,00 und sind mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so wird der Höchstbetrag von EUR 250.000,00 auf die einzelnen Berechtigten im Verhältnis ihrer Ansprüche aufgeteilt.
7. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass Burmann seine Haftung bis zur Höhe von ... versichert hat. Eine weitergehende Haftung von Burmann ist ausgeschlossen; sofern der Auftraggeber eine über den Umfang dieser Geschäftsbedingungen hinausgehende Haftung wünscht, kann er dies mit Burmann gegen entsprechendes Entgelt jederzeit vereinbaren.

§ 11 Haftung von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von Burmann

Soweit nicht zwingende Vorschriften etwas Anderes bestimmen, ist die Haftung von Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen von Burmann ausgeschlossen. In jedem Fall können sich auch die Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von Burmann auf die in diesen Umschlagbedingungen zu Gunsten von Burmann festgelegten Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen berufen.

§ 12 Wegfall der Haftungsbeschränkungen

Die in diesen Umschlagbedingungen vorgesehenen Haftungsbefreiungen und Haftungsbegrenzungen gelten nicht, wenn der Schaden auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen ist, die Burmann selbst oder seine Leute, sofern diese in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben oder anderer Personen, deren er sich bei Ausführung der Erfüllung seiner Vertragspflichten bedient, vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen haben.

§ 13 Höhere Gewalt

Im Fall höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Ereignisse – z.B. bei Kriegszuständen, Streiks, behördlichen Eingriffen -, die Burmann an der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen hindern, ist er für ihre Dauer von seinen Verpflichtungen aus dem übernommenen Auftrag befreit.

§ 14 Warenversicherung

1. Ohne gesonderten schriftlichen Auftrag ist Burmann nicht verpflichtet, eine Warenversicherung zugunsten des Auftraggebers einzudecken.
2. Der Auftraggeber hat zur Kenntnis genommen, dass die Haftung von Burmann ausgeschlossen sein kann und beschränkt ist, so dass dem Auftraggeber der Abschluss einer Versicherung empfohlen wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Verjährung
Alle Ansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem der Auftraggeber, seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Kenntnis von dem Schaden erhalten haben oder an dem der Umschlagsvorgang abgeschlossen wurde, was immer früher liegt.
2. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort ist der Umschlagsort, ausschließlicher Gerichtsstand ist Kiel. Es ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

3. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt; für die unwirksame Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung.

Kiel, im März 2016